

Entlastungsanspruch im Energiesteuerrecht zugunsten mittelständischer Logistikunternehmen in der Krise anpassen

Gemeinsame Erklärung von Logistikunternehmen, Transportgewerbe und Mineralölwirtschaft
Berlin, 15.04.2020

Insbesondere kleine und mittelständische Unternehmen aus Transport und Logistik, aber auch Pflegedienste, Taxi-Betriebe, Omnibusunternehmen, freie Tankstellen oder Fahrdienste u.v.m. sind wegen der Corona-Krise einem erhöhten Liquiditätsdruck ausgesetzt.

§ 60 Energiesteuergesetz ist eine unbedingt notwendige Vorschrift im nationalen Energiesteuersystem, wirkt aber in einer Krise kontraproduktiv, weil der Steuerschuldner verpflichtet wird, Zahlungsausfälle der Kunden zu vermeiden, will er den grundsätzlichen Entlastungsanspruch nicht verlieren. Eine Verlängerung des zivilrechtlichen Zahlungsziels kann für die betroffenen Unternehmen mit knapper Liquidität eine wichtige Stütze zum Überleben in der Krise sein. Dies kann allerdings nur gewährt werden, wenn den Kraftstofflieferanten die Entlastungsmöglichkeit im Falle einer dennoch eintretenden Zahlungsunfähigkeit des Kunden nicht verwehrt wird.

Erfährt der Kraftstofflieferant jedoch, dass sein Kunde in Schwierigkeiten ist, darf er das Zahlungsziel nicht verlängern, muss er ihm eine letzte Zahlungsfrist setzen und diese ggf. auch gerichtlich verfolgen. Verzichtet er auch nur auf eine dieser Maßnahmen, verliert er seinen Entlastungsanspruch. Anders ausgedrückt: er muss seinem Kunden, dem er helfen will, strenge Zahlungsziele setzen, mitunter gar die Lieferung verweigern. Dies wirkt in der aktuellen wirtschaftlichen Notsituation als Brandbeschleuniger. Dieses Dilemma gilt es zu beseitigen.

§ 60 Energiesteuergesetz ist eine wichtige, zugleich komplexe und durch höchstrichterliche Rechtsprechung geprägte Norm, die Kraftstofflieferanten gleichwohl eine wichtige wirtschaftliche Sicherheit mit Blick auf die Energiesteuererstattung bietet. Um die lebensnotwendige Mobilität zu sichern und den vor allem kleinen und mittelständischen Unternehmen in diesem Sektor beim Überleben in der Krise zu helfen, schlagen wir eine vorübergehend an die Krise angepasste Handhabung der genannten Regelung vor, sollte eines dieser Unternehmen die Krise nicht überstehen und in Insolvenz gehen müssen. Das federführende BMF sollte, zeitlich befristet und ohne eine zeitraubende Gesetzesänderung gegenüber den zuständigen Hauptzollämtern verfügen, dass eine Handhabung von § 60 Energiesteuergesetz angemessen erfolgen darf, wenn diese Erforderlichkeit auf die Folgen der Corona Krise zurückzuführen ist.

Die unterzeichnenden Verbände würden damit gemeinsam die Logistik und den Bestand der Unternehmen sichern helfen. Der Staat unterstützt die Wirtschaft derzeit mit einem enormen Engagement, nimmt dafür sogar eine beträchtliche Neuverschuldung auf. Dieses Engagement



wird außerordentlich begrüßt. Auch unsere Branchen können und wollen gerne helfen. Und zwar mit einer Unterstützung, ohne dass es den Staat etwas kostet. Die von uns vorgeschlagene, temporär an die Krise angepasste Handhabung, wäre eine wichtige Unterstützung. Dies würde dazu beitragen, dass Unternehmen am Leben bleiben und unser Land schnell durch die Krise kommt.

- Bundesverband Deutscher Omnibusunternehmen (BDO)
- Bundesverband Güterkraftverkehr Logistik und Entsorgung (BGL)
- Bundesverband Möbelspedition und Logistik (AMÖ)
- Bundesverband Paket und Expresslogistik (BIEK)
- Bundesverband Spedition und Logistik (DSLTV)
- Bundesverband Wirtschaft, Verkehr und Logistik (BWVL)
- Mineralölwirtschaftsverband (MWV)
- Mittelständische Energiewirtschaft Deutschland (MEW)